

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

In den Tiefengrundwasserkörpern der Ost- und Weststeiermark sowie des Ennstales ist durch die intensive allgemeine Nutzung vor allem durch private Hausbrunnen örtlich bereits die Grenze der Entnahmemöglichkeit überschritten, weswegen die Ergiebigkeit der Brunnenanlagen stetig zurückgeht. Diese vorherrschende Übernutzung des Grundwasservorkommens erfordert entsprechende Maßnahmen.

§ 55g Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl 1959/215 idgF, verpflichtet den Landeshauptmann, Regionalprogramme für bestimmte Grundwasserkörper zu erlassen, wenn dies unter anderem zur Erreichung und Erhaltung von Umweltzielen (in Umsetzung der konkreten Vorgaben des nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes) erforderlich ist. Regionalprogramme können unter anderem Widmungen für bestimmte wasserwirtschaftliche Zwecke, Gesichtspunkte bei der Handhabung von Bestimmungen des WRG 1959 und Einschränkungen bei der Verleihung von Wasserrechten zum Gegenstand haben.

2. Inhalt:

Die Tiefengrundwasserkörper werden – unbeschadet bestehender Rechte – vorzugsweise der öffentlichen Trinkwasserversorgung und der Trinkwassernotversorgung im Katastrophenfall sowie der Beibehaltung der Grundwasserqualität und -quantität (guter Zustand) gewidmet und bei der Verleihung von neuen wasserrechtlichen Bewilligungen Einschränkungen der Nutzung der Tiefengrundwasserkörper normiert.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

§ 55g Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl 1959/215 idgF, verpflichtet den Landeshauptmann, Regionalprogramme für bestimmte Grundwasserkörper zu erlassen, wenn dies unter anderem zur Erreichung und Erhaltung von Umweltzielen (in Umsetzung der konkreten Vorgaben des nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes) erforderlich ist. Regionalprogramme können unter anderem Widmungen für bestimmte wasserwirtschaftliche Zwecke, Gesichtspunkte bei der Handhabung von Bestimmungen des WRG 1959 und Einschränkungen bei der Verleihung von Wasserrechten zum Gegenstand haben.

Durch nahezu undurchlässige Deckschichten (Tone und Schluffe) und ihre Tiefenlage besonders vor Umwelteinflüssen geschützt, nehmen Tiefengrundwässer im Fall von Katastrophen (z.B. bei Tankunfällen, nuklearen Störfällen etc.) eine äußerst wichtige Position innerhalb der Wasserwirtschaft ein. Durch diese Ressource kann die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung mit qualitativ einwandfreiem Wasser auch in Notzeiten über einen längeren Zeitraum aufrecht erhalten werden.

Bei den (artesisch) gespannten Grundwasservorkommen in der Ost- und Weststeiermark sowie des Ennstales handelt es sich um Tiefengrundwässer, die einer bereits zu intensiven allgemeinen Nutzung (v.a. durch private Hausbrunnen) unterliegen, was durch zahlreiche Untersuchungen der letzten Jahrzehnte belegt ist. Örtlich ist die Grenze der Entnahmemöglichkeit bereits überschritten, weswegen die Ergiebigkeit der Brunnenanlagen stetig zurückgeht. Die Übernutzung der gespannten und artesisch gespannten Horizonte findet in den sinkenden Druckwasserspiegeln ihren Ausdruck.

Zahlreiche Einzelstudien wurden in den letzten Jahrzehnten zu diesem Thema erstellt. Die Ende des Jahres 2005 finalisierte umfassende Studie „Hydrogeologische Grundlagen für eine nachhaltige Nutzung der Tiefengrundwässer im Bereich des Oststeirischen und Pannonischen Beckens (NANUTIWA)“, die vom Lebensministerium in Kooperation mit den Bundesländern Steiermark und Burgenland finanziert wurde, beinhaltet eine Gesamtübersicht der Tiefengrundwässer in der Oststeiermark und zeigt eindrücklich, dass ein schonungsvoller Umgang mit dieser wertvollen Ressource höchst an der Zeit und eine strengere Handhabung bei Bewilligungen unumgänglich ist. Eine der Kernaussagen dieser Studie ist, dass der größte Teil der Tiefengrundwassererschließungen Hausbrunnen betrifft, deren Wasserdargebot jedoch nur zu etwa 20 Prozent tatsächlich genutzt wird. Allein im untersuchten Gebiet in der Steiermark fließen durch freien Überlauf rund 175 l/s ungenutzt ab. Die Menge, die unterirdisch aufgrund des schlechten Bauzustandes der Brunnen (fehlende oder schadhafte Verrohrungen) in seichtere Aquifere übertritt und dadurch verloren geht, kann nur geschätzt werden und liegt vermutlich auch in dieser Größenordnung.

Gezielte Initiativen für eine dauerhafte Sanierung des Altbestandes (allein etwa 3000 artesische Hausbrunnen) erscheinen daher als einzige Lösung für einen effektiven Ressourcenschutz.

Darüber hinaus ist die Steiermark verpflichtet, den guten qualitativen und quantitativen Zustand der Grundwasserkörper zu wahren (Zielvorgabe in Umsetzung der konkreten Vorgaben des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes). Sollte der regional eindeutig erkennbare Trend sinkender Druckwasserspiegel nicht bald gestoppt werden, besteht die Gefahr, dass die Tiefengrundwasserkörper der Ost- und Weststeiermark (TGWK100168 „Steirisches und Pannonisches Becken“, TGWK100169 „Oststeirisches Becken“ und TGWK100171 „Weststeirisches Becken“) sowie des Ennstales (TGWK100159 „Enns“) in ein mögliches Risiko der Zielverfehlung bzw. in einen schlechten quantitativen Zustand gelangen.

Um dies zu verhindern, ist es erforderlich, dass die Nutzung der Tiefengrundwasserressource ausschließlich Gemeinden und Wasserverbänden gewidmet wird. Durch die in den letzten Jahren entstandenen Wassernetzwerke, Ringschlüsse und Notwasser-Versorgungsleitungen sowie die Realisierung der Transportleitung Oststeiermark sollte der Bedarf an Neuerschließungen für die betroffene Bevölkerung auf ein zu vernachlässigendes Maß minimiert worden sein.

Ein weiteres Augenmerk sollte auch auf die Niederbringung von Tiefbohrungen gelegt werden. Unsachgemäß niedergebrachte und ausgebaute Tiefbohrungen können durch die Verbindung unterschiedlicher Grundwasserstockwerke hydraulische Kurzschlüsse erzeugen, was neben der quantitativen Beeinträchtigung auch zu einer Minderung der Grundwasserqualität führen kann. Davon betroffen sind vor allem jene Bereiche, in denen hohe Drücke vorherrschen. Dies kann insbesondere auch durch Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme in Form von Vertikalkollektoren (Tiefsonden) verursacht werden, wenn diese nicht dem Stand der Tiefbohrtechnik und des Brunnenbaus entsprechend hergestellt werden. Dem wurde durch die wasserrechtliche Bewilligungspflicht von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme in Form von Vertikalkollektoren (Tiefsonden) in Gebieten mit gespannten oder artesisch gespannten Grundwasservorkommen (s. § 31c Abs. 5 WRG) Rechnung getragen, weswegen für solche Anlagen die Gesichtspunkte im Sinne des § 5 der gegenständlichen Verordnung nicht gelten.

Durch diese Verordnung können folgende Schongebietsverordnungen aufgehoben werden:

- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark zum Schutze der Mineralwasservorkommen in Sieldorf und Radkersburg, LGBl. Nr. 211/1963
- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark zum Schutze und zur Sicherung des Grundwassers und des Mineralwasservorkommens im Raume Feldbach, LGBl. Nr. 131/1968
- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark zum Schutze der Heilquellen in der Gemeinde Bad Gleichenberg (politischer Bezirk Feldbach) und des Johannesbrunnens in der Gemeinde Hof bei Straden (politischer Bezirk Radkersburg), LGBl. Nr. 179/1971
- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark zum Schutze der Heilquelle "Peter-Quelle" in Deutsch Goritz (politischer Bezirk Radkersburg), LGBl. Nr. 145/1973
- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark zum Schutz und zur Sicherung des Grundwassers im Raume Fehring, LGBl. Nr. 27/1978
- Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark, mit der ein Schongebiet für die Mineralquellen, Säuerlinge und die Heilquelle Marienquelle von Sulzegg, Gemeinde St. Nikolai ob Draßling bestimmt wird, LGBl. Nr. 80/2001

2. Inhalt:

Die Tiefengrundwasserkörper werden – unbeschadet bestehender Rechte – vorzugsweise der öffentlichen Trinkwasserversorgung und der Trinkwassernotversorgung im Katastrophenfall sowie der Beibehaltung der Grundwasserqualität und -quantität (guter Zustand) gewidmet und bei der Verleihung von neuen wasserrechtlichen Bewilligungen Einschränkungen der Nutzung der Tiefengrundwasserkörper normiert.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 Ziel:

Ziel dieser Verordnung ist die Erlassung eines Regionalprogramms zur Sicherung der Qualität und Quantität der steirischen Tiefengrundwässer (guter Zustand) und die Festlegung von Gebieten, die – unbeschadet bestehender Rechte – vorzugsweise der öffentlichen Trinkwasserversorgung und Trinkwassernotversorgung im Katastrophenfall gewidmet sind.

Diverse Regelblätter unterschiedlicher Organisationen, z.B. DVWK (1983, 1987), ÖWWV (1986), ÖWAV (2000, 2003), weisen auf die Bedeutung von Tiefengrundwässern im Allgemeinen und für die Notversorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser im Falle einer Beeinträchtigung seicht liegender Grundwässer durch nukleare Störfälle (Kernkraftwerke), Kriege mit Anwendung von ABC-Waffen etc. hin, denn Wässer mit einer Verweilzeit von mehreren Jahrzehnten bis mehreren tausend Jahren im Untergrund sind von solchen Gefahren zunächst sicher nicht betroffen. Sie sind daher die einzigen Vorkommen für eine im Ernstfall mögliche und erforderliche Notversorgung mit unverseuchtem Trinkwasser.

Die Richtlinie der ÖVGW für die Trinkwassernotversorgung – W 74 (1989) legt Eignungskriterien für Gewinnungsanlagen als Notversorgungsbrunnen fest. Darin heißt es u.a., dass nur Bohrbrunnen, welche kommunal bzw. durch Wasserverbände genutzt werden und derzeit an das regionale Versorgungsnetz angeschlossen sind, dafür in Frage kommen. Denn derartige Brunnen unterliegen auch gemäß den Bewilligungsaufgaben einer regelmäßigen hydrochemischen Kontrolle, so dass im Bedarfsfall die Daten der aktuellen Wasserqualität vorliegen. Darüber hinaus ist bei diesen Brunnen üblicherweise die Leistungscharakteristik bekannt, so dass im Bedarfsfall die Förderung über bisherige Durchschnittsentnahmen bzw. die „durchschnittliche Konsensmenge“ temporär gesteigert werden kann.

Zu § 2 Widmungsgebiete

Die Verordnung gilt für die Tiefengrundwasserkörper TGWK100168 „Steirisches und Pannonisches Becken“, TGWK100169 „Oststeirisches Becken“, TGWK100171 „Weststeirisches Becken“ und TGWK100159 „Enns“.

Die Abgrenzung der Widmungsgebiete erfolgte nach den im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan verordneten Grenzen der Tiefengrundwasserkörper. In den Anlagen sind die berührten Gemeinden aufgelistet und die Grenzen dargestellt.

Zu § 3 Begriffsbestimmungen

Die maßgeblichen Fachbegriffe werden so definiert, wie sie in dieser Verordnung zu verstehen sind.

Bezüglich des Begriffs „Fachkundiger“ wird angemerkt, dass beispielsweise Installateure mit der zusätzlich erworbenen Qualifikation als „Bohreräteführer“ bzw. „Bohrmeister“ als nicht fachkundig erachtet werden.

Thermalwässer sind nach den Heilvorkommen- und Kurortgesetzen der österreichischen Bundesländer Grundwässer mit einer Temperatur ab 20 °C an der Entnahmestelle.

Zu § 4 Gesichtspunkte für die Nutzung der Tiefengrundwasserkörper

Maßgeblich für die Erschließung und Nutzung von Tiefengrundwässern ist, dass die Widmungsziele nicht beeinträchtigt werden, ein übergeordnetes Interesse an der Erschließung und Nutzung des Tiefengrundwassers besteht und die Anlage dem Stand der Technik entspricht.

Durch die in den letzten Jahren entstandenen Wassernetzwerke, Ringschlüsse und Notwasserversorgungsleitungen sowie die Realisierung der Transportleitung Oststeiermark sollte der Bedarf an Neuerschließungen für die betroffene Bevölkerung auf ein zu vernachlässigendes Maß minimiert worden sein. Trotzdem nützen immer wieder Einzelpersonen und Betriebe die Möglichkeit einer Tiefengrundwassererschließung, um sich möglichst kostengünstig mit Trink- und Nutzwasser zu versorgen, obwohl kein zwingender Bedarf dafür gegeben ist, da diese Objekte im Regelfall über einen Anschluss an eine öffentliche Versorgungsleitung verfügen. Die Errichtung von Tiefbrunnen ist jedoch oft mit großen technischen Problemen verbunden, die von den beauftragten Bohrfirmen mangels besseren Wissens und aufgrund schlechter Ausrüstung oftmals nicht beherrscht werden können. Dadurch kommt es zu Tiefengrundwassererschließungen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen. Dies verursacht nachweislich eine sukzessive Abnahme der Wasserquantität und eine Minderung der Wasserqualität.

Das übergeordnete Interesse und der Stand der Technik für die Erschließung und Nutzung von Tiefengrundwasser wurden exakt definiert (Zusammenfassung diverser Normen und Richtlinien sowie landesinterner Strategien).

Zu § 5 Einschränkung bei der Verleihung von Wasserrechten

In § 5 wird klargestellt, dass für die Verleihung eines Wasserrechtes die in § 4 genannten Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind.

Zu § 6 Fristen

Die Einhaltung des Standes der Technik stellt die Voraussetzung für eine fachkundige Erschließung und einen ordnungsgemäßen Betrieb einer Anlage dar. Um dies sicher zu stellen, muss ein entsprechender Nachweis bis 21.12.2015 erbracht werden. Das Datum deckt sich mit dem Ende des ersten Bewirtschaftungszeitraumes des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes, bei dem der gute chemische und mengenmäßige Zustand der Tiefengrundwasserkörper hergestellt bzw. beibehalten worden sein muss. Kann ein entsprechender Nachweis nicht erbracht werden, werden im Sinne des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes Maßnahmen zu setzen sein.

Zu § 7 Inkrafttreten

Da mit der Verordnung keinerlei unmittelbare Anpassungsverpflichtungen einhergehen, die eine Übergangsfrist erforderlich machen, kann die Verordnung mit dem folgenden Monatsersten in Kraft treten.

Zu § 8 Außerkrafttreten

Durch diese Verordnung können 6 Verordnungen zum Schutz diverser Tiefengrundwasservorkommen außer Kraft treten, da sie durch die gegenständliche Verordnung nicht mehr benötigt werden.